

Aktualisierung des Schutzkonzepts zur Eindämmung von COVID-19

Zürich, 31. Oktober 2020

Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2020 erneut nationale Massnahmen zur Eindämmung von COVID-19 beschlossen, welche ab dem 29. Oktober 2020 in Kraft getreten sind. Massgebend ist die 'Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie', Stand vom 29. Oktober 2020, sowie die Erläuterungen des Bundesamts für Sport BASPO.

Die beschlossenen nationalen Massnahmen verlangen nach Anpassungen im Schutzkonzept des Aiki-Kai Zürich. Es liegen keine weitergehenden Massnahmen des Kantons Zürich vor.

Ziel des vorliegenden aktualisierten Schutzkonzepts ist es, weiterhin ein Trainingsangebot ermöglichen zu können, im Rahmen der geltenden Vorgaben der Behörden und im Sinne des Wohls unserer Mitglieder und unseres Vereins.

Das aktualisierte Schutzkonzept des Aiki-Kai Zürich beinhaltet folgende Punkte:

1. Risikobeurteilung Trainingsbesuch und Benachrichtigung der Lehrer

- Personen nehmen selbstverantwortlich eine persönliche Risikobeurteilung für den Trainingsbesuch vor.
- Personen mit Krankheitssymptomen bleiben dem Training und Dojo fern.
- Personen mit Krankheitssymptomen kontaktieren Ihren Hausarzt und informieren die Lehrenden, sofern sie in den letzten 5 Tagen an einem Training teilgenommen haben.

2. Infrastruktur vor Ort

- Es gilt eine allgemeine Distanzregel von 1.5 m zwischen Personen im Dojo.
- Es gilt eine Maskentragpflicht in Eingangsbereich und Garderobe.
- Unser Dojo lässt bei gegebener Mattenfläche und Raumgeometrie zu, mit bis zu 10 Personen ohne Masken kontaktlos zu üben. Entsprechende Trainingsflächen werden auf den Matten eingezeichnet.
- Garderoben und Duschen dürfen unter Einhaltung der Distanzregeln weiterhin verwendet werden.
- Wenn immer möglich wird vor, während und nach dem Training 'diagonal' gelüftet.
- Unser Dojo stellt keine gemeinsam benutzten Zoris (Flip-Flops) zur Verfügung. Die Trainierenden müssen ihre eigenen mitbringen.
- Unser Dojo stellt keine gemeinsam benutzten Handtücher zur Verfügung (z.B. in den Toiletten). Papierhandtücher zum einmaligen Gebrauch sind vorhanden.

- Unser Dojo stellt keine Getränke zur Verfügung. Nur in eigenen Flaschen mitgebrachte Getränke dürfen konsumiert werden.
- Benutztes Material des Dojos (Oberflächen, Griffe, Jo, Bokken, etc.) wird angemessen gereinigt und/oder desinfiziert.

3. Trainingsbetrieb

- Es wird ausschliesslich kontaktlos geübt.
- Pro Person stehen mindestens 15m² Mattenfläche zur alleinigen Benutzung zur Verfügung, wobei die eingezeichneten Trainingsflächen einen gegenseitigen Mindestabstand von 1.5 m aufweisen.
- Mitglieder bringen ihre eigenen Jo und Bokken mit und nehmen sie nach dem Training wieder nach Hause. Wenn Jo und Bokken aus dem Dojo benutzt werden, sind diese nach Gebrauch zu desinfizieren.
- Wenn Trainings gestaffelt stattfinden, muss auf einen genügend grossen zeitlichen Abstand zwischen den Trainings geachtet werden, um einen begegnungsfreien Wechsel der Trainierenden sowie die Reinigung von Matten und Geräten zu ermöglichen.
- Zuschauer sind generell nicht erlaubt.

4. Organisatorische Massnahmen

- Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Aiki-Kai Zürich für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten.
- Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste aller am Training beteiligten Personen und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form innerhalb 12 Stunden nach Beendigung der jeweiligen Lektion zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5).
- Es stehen Desinfektions- und Reinigungsmaterial bereit. Die Organisation der Reinigung obliegt den Leitenden der Trainings.
- Die Trainingsräumlichkeiten werden mit keinen anderen Organisationen/Vereinen geteilt.

5. Verantwortlichkeiten

- Der Corona-Beauftragte des Aiki-Kai Zürich ist Bruno Vollenweider. Er kann im Fall von Fragen kontaktiert werden unter Tel. +41 79 404 11 68, bvollenweider@sunrise.ch.
- Unsere Lehrer und Mitglieder übernehmen die Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes gemeinsam. Lehrer dürfen Personen wegweisen, die sich nicht an das Schutzkonzept halten.
- Die einzelnen Mitglieder nehmen ihre Selbstverantwortung wahr. Das heisst insbesondere die Befolgung der Anweisungen von Lehrenden sowie das Fernbleiben vom Training im Falle von Krankheitssymptomen.

6. Kommunikation des Konzeptes

Das Schutzkonzept wird auf den üblichen Kanälen unseres Klubs kommuniziert. Es wird

- den Mitgliedern per Email zugesandt.
- auf der Webseite des Aiki-Kai veröffentlicht.
- im Dojo ausgehängt.

Rückfragen zum Schutzkonzept können an den Vorstand oder an die Technische Kommission gestellt werden.

Weitere Details zur Umsetzung des Schutzkonzeptes sind durch die Technische Kommission geregelt (s. separate Merkblätter).

Für den Vorstand des Aiki-Kai Zürich
Rolf Zuberbühler